MAGYARMET™
FINOMÖNTÖDE • FEINGUSS • INVESTMENT CASTING

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **§ Geltungsbereich**

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. **§ Angebot und Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot und gilt erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Sämtliche mündliche oder fernmündlich Vorgänge bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

3. **§ Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms 2010), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

(3) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Zusätzlich werden wir eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor.

4. **§ Eigentumsvorbehalt**

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete

Forderungen geleistet werden. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

(2) In der Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

(3) Die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz (1).

(5) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen (6) und (7) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(6) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(7) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz (3) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

(8) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Absätzen (6) und (7) bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den Fällen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller nur mit unserer vorherigen Zustimmung befugt.

(9) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(10) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

5. § Lieferverträge auf Abruf

Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig abgerufen oder eingestellt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch

rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Die Gefahr geht, nach fruchtloser Nachfrist, auf den Besteller über.

6. § Lieferung und Lieferzeit

(1) Wenn nicht anders vereinbart worden ist, erfolgen unsere Lieferungen ab Werk (EXW Incoterms 2010).

(2) Die Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

(3) Wenn der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen (Vorleistungen, Beistellungen) uns gegenüber nicht rechtzeitig nachkommt, können wir - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - eine Verlängerung oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungsfristen vornehmen.

(4) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers, sind wir zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Besteller über.

7. § Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Aussperrung und behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(2) Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss und Nachbehandlung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzugs oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

8. § Prüfverfahren, Abnahme

(1) Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so hat er uns das mitzuteilen. Art und Umfang der Prüfungen sind bis zum Vertragsabschluss zu vereinbaren.

(2) Wird Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; damit gilt die Ware als abgenommen.

9. § Maße, Gewichte, Stückzahlen

(1) Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen (ca. +/- 10 %) im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Vorschriften sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten im unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien.

(2) Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

10. § Versand und Gefahrübergang

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel EXW Magyarmet Bicske (Incoterms 2010). Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportorganisation verpflichtet haben.

(2) Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(3) Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditionsüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers einzulagern. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

(4) Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen.

(5) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

(6) Soweit nach unserem Ermessen erforderlich, verpacken wir die Ware auf Kosten des Bestellers in handelsüblicher Weise.

11. § Gewährleistung und Sachmangel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme oder wenn der Gefahrenübergang vertraglich anders bestimmt ist. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Frist vorsieht.

(2) Wir haften für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden.

(3) Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

(4) Wir haften nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder

unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und übliche Abnutzung entstehen.

(5) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Etwaige Sachmängel und offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich zu rügen.

(6) Bei vereinbarter Abnahme oder Erstmusterprüfung gemäß § 8 ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

(7) Bei Vorliegen eines Sachmangels der gelieferten Gegenstände, sind wir innerhalb einer von uns gesetzten Frist verpflichtet und berechtigt, wahlweise Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durchzuführen. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller nach erfolgter schriftlicher Vereinbarung den Kaufpreis angemessen mindern.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

12. § Produkthaftung und Haftungsauschluss

(1) Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Folgen irgendwelcher Handlungen und/oder Unterlassungen seitens des Bestellers oder eines Dritten. Um uns in Haftung nehmen zu können, ist derjenige, der einen Anspruch auf dieser Grundlage zu stellen beabsichtigt, dazu verpflichtet, nachzuweisen,

(a) dass wir einer oder mehrerer unserer Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,

(b) dass der Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorwegzunehmen oder vorhersehbar war und es sich nicht einfach um einen potenziellen Schaden handelt, und

(c) dass ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem/den besagten Verstoß/Verstößen und dem Schaden besteht.

(2) Wir sind in keinem Fall haftbar zu machen für

(a) Sach- und Personenschäden sowie allgemein für alle durch ein fehlerhaftes Teil im Einsatz verursachte Schäden, wenn der Fehler auf die Konstruktion des Teils oder der Einheit, in der es verbaut ist, auf Anweisungen jeder Art, die der Besteller uns gegeben hat, oder aber auf Arbeiten oder Änderungen jeder Art zurückzuführen ist, die an dem Teil nach der Auslieferung vorgenommen wurden;

(b) Sach- und Personenschäden und allgemein sämtliche Schäden, die durch ein fehlerhaftes Teil im Einsatz verursacht werden, wenn der Besteller das Teil einsetzt, ohne zuvor alle Prüfungen und Tests auszuführen oder ausführen zu lassen, die die Konstruktion, die Verwendung und das erwünschte Ergebnis erfordern;

(c) sowie direkte und/oder indirekte Folgeschäden, wozu unter anderem Umsatzverluste, entgangene Gewinne, entgangene Chancen, kommerzielle Verluste, Einnahmenminderung usw. zählen.

13. § Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, einzugießende Teile

(1) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrollehren, die vom Besteller bereitgestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen, oder Mustern werden von uns nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies aus technischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.

(2) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.

(3) Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welches wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder wenn der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt vernichten.

(4) Das Eigentum von auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, geht auch bei Berechnung anteiliger Kosten nicht über. Sollten im Bezug auf die Fertigungseinrichtung gewerbliche Schutzrechte bestehen, ist der Besteller verpflichtet, uns darüber zu informieren. Die Fertigungseinrichtungen werden von uns für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt.

(5) Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichen Rechtsschutz kann der Besteller nur insoweit geltend machen, als das er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.

(6) Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Besteller entweder erneut eine Fertigunseinrichtung bereitzustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

(7) Von uns einzubauende Teile müssen maßhaltig und in einwandfreiem Zustand vom Besteller angeliefert werden. Für durch den Ausschuss unbrauchbar werdenden Teile ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

14. § Eigentum und Geheimhaltung

(1) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

(2) Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

15. § Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz von Magyarmet, Bicske Ungarn.

(2) Im Falle von Streitigkeiten aus Verträgen, die unter der Geltung dieser AGB geschlossenen wurden, ist – abhängig vom Streitwert – das Amtsgericht Bicske (Bicskei Járásbíróság) oder das Landgericht Székesfehérvár (Székesfehérvári Törvényszék) in Ungarn zuständig.

(3) Es gilt das Recht des Staates Ungarn. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

16. § Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sollten auch nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Ware angemessen berücksichtigt werden.